

**Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden
vom 18.03.2021**

(Amtsblatt LK Aurich / Stadt Emden Nr. 24, 2021 S. 262 / in Kraft ab 02.04.2021)

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 folgende Wahlordnung zur Wahl des Jugendparlamentes der Stadt Emden beschlossen.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich, Wahlperiode
- § 2 Wahlgrundsätze
- § 3 Wahltag und Wahlzeit
- § 4 Wahlvorschläge
- § 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses
- § 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten
- § 7 Wahlausschuss
- § 8 Wahlzeitraum
- § 9 Wahlbekanntmachung
- § 10 Online-Wahl
- § 11 Online-Wahllokal
- § 12 Wahlergebnis
- § 13 Wahleinspruchsfrist
- § 14 Experimentierklausel
- § 15 Inkrafttreten und Änderung der Wahlordnung

§ 1 Geltungsbereich, Wahlperiode

1. Diese Wahlordnung gilt für die Wahl zum Jugendparlament der Stadt Emden und ergänzt die in der Satzung des Jugendparlaments getroffenen Regelungen im Hinblick auf die Durchführung der Wahl.
2. Die Wahlperiode des Jugendparlaments beträgt 2 Jahre und beginnt grundsätzlich am 01.04. eines ungeraden Jahres.
3. Sollte ein Mitglied des Jugendparlaments während seiner Amtszeit aus Altersgründen sein Wahlrecht verlieren, bleibt es bis zum Ende der Wahlperiode im Amt.

§ 2 Wahlgrundsätze

Die Mitglieder des Jugendparlaments werden von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Es erfolgt eine Personenwahl, jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

§ 3 Wahltag und Wahlzeit

1. Die Neuwahl muss grundsätzlich vor Ablauf der Wahlperiode stattfinden.
2. Der Wahlausschuss bestimmt den Wahltag bzw. den Zeitraum für die Stimmabgabe und gibt diesen ortüblich bekannt.

§ 4 Wahlvorschläge

1. Die Wahlberechtigten werden acht Wochen vor dem Wahltag durch die Wahlleitung aufgefordert, Kandidaten zu benennen.
2. Zur Wahl sind Einzelbewerber/innen zugelassen, sofern diese fünf Unterstützungsunterschriften vorweisen können.
3. Die/der Bewerber/in muss ihre/seine Zustimmung zu der Kandidatur schriftlich erklären. Formblätter zur Einreichung des Wahlvorschlages werden durch die Wahlleitung ausgegeben.
4. Die Einreichungsfrist endet am 34.Tag vor dem Wahltag um 18:00 Uhr. Die Wahlvorschläge sind der/dem Wahlleiter/in bei der Stadtverwaltung Emden vorzulegen.

-
5. Sämtliche eingegangenen Vorschläge werden geprüft. Zugelassene Wahlvorschläge werden von Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung in den Emden Schulen, in den Jugendzentren, auf den Social Media Kanälen der Stadt Emden sowie in Internet unter www.emden.de.
 6. Die Bewerber stehen in alphabetischer Reihenfolge mit Nachname, Vorname, Schule und Alter auf dem Stimmzettel.
 7. Die Aufstellung und Bekanntmachung der Bewerber sowie ihre Reihenfolge auf dem Stimmzettel erfolgt bis spätestens zwei Wochen vor der Wahl.

§ 5 Auslegung des Wählerverzeichnisses

Eine öffentliche Auslegung des Wählerverzeichnisses erfolgt während der Öffnungszeiten im Verwaltungsgebäude I, Frickensteinplatz 2, 26721 Emden.

§ 6 Benachrichtigung der Wahlberechtigten

1. Spätestens am 23. Tag vor dem Wahltag benachrichtigt die Stadt Emden alle Wahlberechtigten, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind.
2. Die Benachrichtigung soll
 1. den Familiennamen, den Vornamen und die Adresse des/der Wahlberechtigten,
 2. den Pfad zur Internetseite für die Online-Wahl,
 3. die Zugangskennung für den Zugang zur Online-Wahl
 4. die Angabe des Wahlzeitraumes
 5. die Nummer, unter der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen istenthalten.
3. Die Benachrichtigung erfolgt auf dem Postweg in einem verschlossenen Umschlag.

§ 7 Wahlausschuss

1. Für das Wahlgebiet wird ein Wahlausschuss gemäß Satzung des Jugendparlaments gebildet.
2. Vorsitzende/r des Wahlausschusses ist die/der Wahlleiter/in.
3. Die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses sind zwei Vertreter der Verwaltung.
4. Der Wahlausschuss fasst seine Beschlüsse mit Stimmmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
5. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Beisitzer/innen beschlussfähig.
6. Die Zusammensetzung des Wahlausschusses wird von der Wahlleitung ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich erfolgt die Bekanntmachung unter www.emden.de.
7. Im Übrigen finden auf den Wahlausschuss die Vorschriften des Nds. Kommunalwahlgesetzes (NKWG) und die der Nds. Kommunalwahlordnung (NKWO) sinngemäß Anwendung.

§ 8 Wahlzeitraum

Die Wahlzeit beginnt an einem Montag, 8:00 Uhr und endet am darauffolgenden Sonntag, 24:00 Uhr. Als Wahltag wird der Sonntag bestimmt.

§ 9 Wahlbekanntmachung

Die Stadt Emden hat spätestens am zwölften Tag vor dem Wahltag Beginn und Ende des Wahlzeitraumes, den Zugang zur Online-Wahl und die Orte und Öffnungszeiten der Online Wahllokale öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Online-Wahl

1. Die Wahl wird als Online-Wahl durchgeführt. Den allgemeinen Wahlgrundsätzen ist dabei im Rahmen der technischen Möglichkeiten Rechnung zu tragen.
2. Der Pfad der Internetseite zur Stimmabgabe wird mittels der Wahlbenachrichtigung mitgeteilt. Weiterhin wird für jede Person im Wählerverzeichnis eine eindeutige Zugangskennung generiert, welche ebenfalls mit der Wahlbenachrichtigung zugesandt wird. Um sich für die Online-Wahl auf der Internetseite einloggen zu können, benötigt der/die Wähler/-in seine persönliche Zugangskennung. Der Login mit der Zugangskennung ist technisch nur einmal möglich, um eine mehrfache Stimmabgabe zu ausschließen.
3. Die Angaben auf dem Online-Stimmzettel umfassen den Familiennamen, den/die Vornamen, das Alter sowie die Schule des/der Kandidaten/Kandidatin. Die Auflistung der Kandidaten erfolgt alphabetisch.
4. Nach Beendigung der Wahl werden die Daten ausgewertet und elektronisch archiviert. Das Programm lässt keine Zuordnung zu, welche Person welche/-n Kandidatin/Kandidaten gewählt hat.

§ 11 Online-Wahllokal

Während des Wahlzeitraumes soll die Möglichkeit gewährt werden, in Online-Wahllokalen zu wählen. Dazu wird von verschiedenen Schulen die Möglichkeit geboten die PC-Arbeitsplätze mit Internetzugang während der Unterrichtspausen zu nutzen. Die konkrete Ausgestaltung entscheidet der Wahlvorstand in eigenem Ermessen.

§ 12 Wahlergebnis

1. Der Wahlausschuss stellt als Wahlergebnis
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der Wähler/-innen,
 3. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der für die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen abgegeben gültigen Stimmenfest.
2. Gewählt sind die 15 Bewerber/-innen mit den meisten Stimmen, mindestens jedoch einer Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Alle nicht gewählten Bewerber/-innen, auf die Stimmen entfielen, sind Nachrücker/-innen in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
4. Das festgestellte Wahlergebnis wird durch den/die Vorsitzende/-n des Wahlausschusses ortsüblich bekanntgegeben.
5. Über die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift anzufertigen. Diese ist von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterzeichnen.
6. Die Annahme der Wahl ist schriftlich oder per E-Mail gegenüber der Wahlleitung zu bestätigen.

§ 13 Wahleinspruchsfrist

Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl können innerhalb von fünf Tagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Wahl bei der/dem Wahlleiter/in eingereicht werden.

§ 14 Experimentierklausel

Mit Durchführung der Wahl als Online-Wahl im Sinne des § 10 dieser Wahlordnung betritt die Stadt Emden Neuland. Zur Sicherung des Wahlverfahrens wird der Wahlvorstand befugt, über Abweichungen von den Regelungen zur Durchführung der Wahl gemäß dieser Wahlordnung mit einstimmigem Beschluss zu entscheiden.

§ 15 Inkrafttreten und Änderungen der Wahlordnung

1. Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
2. Änderungen der Wahlordnung erfolgen in Abstimmung mit dem Vorstand des Jugendparlaments.

Emden, 18.03.2021

Tim Kruithoff
Oberbürgermeister